



Vereinssatzung „Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus“

Präambel

Der „Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus“ besteht aus den zwei traditionellen Männergesangsvereinen.

- 1. MGV 1899 Müden/Örtze e.V.**
- 2. MGV Faßberg von 1949 e.V.**

Der „Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus“ verpflichtet sich **die Tradition** der beiden Männergesangsvereine weiterzuführen.

Die letzten gültigen Satzungen sind als Anlage der Satzung für beide Vereine beigefügt.

Satzung des Vereins

„Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister, Zugehörigkeit, Sprachform

- (1) Der **Verein** (so wird nachfolgend die vor- und nachstehende Chorvereinigung kurz bezeichnet) führt den **Namen**

Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus.

- (2) Seinen **Sitz** hat er am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist als Mitglied seines zuständigen Sängerkreises Celle auch Mitglied im **DSB, Deutscher Sängerbund e.V.** in Köln.
- (5) Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in der weiblichen gebraucht, wenn diese nötig werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben Spartenerweiterung und –änderung, Jugendabteilung, Vereinsordnungen, Neutralität

- (1) **Zweck** des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Gesangskultur und des Liedgutes aller Art.
- (2) Seine **Aufgaben** richten sich insbesondere auf die breitgefächerte Pflege des Chorgesangs und seine Förderung als kulturelles Gemeinschaftsanliegen sowie der Förderung der Chormitglieder-, -helfer- und –leiterausbildung.
- (3) Der Verein darf durch **Spartenerweiterung und –änderung** alle Arten von Sparten des Chorgesangs, Instrumental und Tanzgruppen einrichten und betreiben; auch darf er seine Sparten in jeder Hinsicht ändern; alles dieses geschieht durch Satzungsänderungen.
- (4) Über einen Beschluß einer ordentlichen Jahreshauptversammlung darf der Verein eine eigen- und selbständige **Jugendabteilung** errichten. Diese wird ähnlich dieser Satzung verfaßt sein mit eigener Finanzhoheit, Mitgliederversammlung und Vorstand; diese Jugendabteilung ist selbständige Sparte des Vereins; sie trägt einen vom Vereinsnamen (§1 (1)) abgeleiteten Namen.

- (5) Der Verein darf sich zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten **Geschäftsordnungen** aller Art geben durch Beschluß einer ordentlichen Jahreshauptversammlung. Diese Satzung ist deren Rechtsgrundlage. Beschlüsse, die auf den Geschäftsordnungen gründen und ordnungsgemäß zustande gekommen sind, sind wie diese Satzung für alle Mitglieder bindend.
- (6) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell **neutral**.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Auflösung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei **Auflösung** des Vereins (§ 12 (5) und (6)) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter (§ 12 (6a)) genannten Vereinen anteilmäßig zu.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** kann jede Person werden, welche diese Satzung und alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins mit ihrem Beitritt vorbehaltlos anerkennt. Der Chorleiter *ordnet jedes neue aktive Mitglied der entsprechenden Stimmlage zu.*
- (2) Der Verein besteht aus:
1. Aktiven (= singenden) Mitgliedern,
 2. Fördermitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (3) **Aktive Mitglieder:**
1. Volljährige Mitglieder und
 2. Minderjährige Mitglieder
- (a) **Aktive Mitglieder** nehmen als Sänger an allen Veranstaltungen des Vereins teil; unentschuldigte Untätigkeit von mehr als 6 Monaten versetzt sie automatisch in den Stand der Fördermitglieder (§ 4 (4)). Dadurch werden sie zu **passiven Mitgliedern**.
- (b) **Volljährige Mitglieder** sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (c) **Minderjährige Mitglieder** sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt dieser Personen bedarf der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) ihrer Sorgeberechtigten. Minderjährige besitzen das Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesen Mitgliedern setzen sich Kinder- und/oder Jugendchöre zusammen.
- (4) **Fördermitglieder** sind alle passiven Mitglieder (4 (3) (a) 2. Halbsatz) und alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereins (§ 1) unterstützen, ohne selbst zu singen.
- (5) **Ehrenmitglieder** (sie haben sich um den Verein verdient gemacht) werden durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung dazu ernannt. Mit Ausnahme von juristischen Personen und Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können alle übrigen oben genannten Mitglieder und auch vereinsfremde natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind beitragsfrei (§ 5).
- (6) Der schriftliche **Aufnahmeantrag** ist beim geschäftsführenden Vorstand (§9 (1)) zu stellen, der über ihn endgültig, d.h. ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet und seine Entscheidung dem Betroffenen an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse in schriftlicher Form übermittelt.
- (7) **Stichtag** für die obigen Statuskriterien ist allgemein der 31.12. des laufenden Geschäftsjahres, bei Abstimmung jedoch der Tag der Abstimmung. Übertrittsmeldungen vom aktiven zum passiven Status haben bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand (§ 9 (1)) zu erfolgen.
- (8) Die **Mitgliedschaft** endet durch: 1. Tod, 2. Austritt, 3. Streichung und 4. Ausschluß.
- (a) Der **Austritt** ist jeweils mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 9 (1)).
- (b) Ein Mitglied kann unter Verlust aller Rechte **aus der Vereinsliste gestrichen werden**, wenn es trotz 2-maliger Aufforderung nicht seinen rückständigen Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres und/oder andere Beitragsrückstände aus anderen Beitragsunterarten bezahlt hat; die Aufforderungen gehen an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Über die Streichung entscheidet endgültig und ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit der Vorstand (§ 9 (1)), der die schriftliche Entscheidung dem Betroffenen an seine letzte dem Verein bekannte Adresse sendet. Ein solches Mitglied hat jedoch die Möglichkeit erneut seine Aufnahme in den Verein zu beantragen.

(c) Der **Ausschluß** eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

1. das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat,
 2. gegen diese Satzung und/oder die Vereinsordnungen schuldhaft grob verstoßen hat,
 3. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz –2- er Abmahnungen, die durch den Vorstand (§ 9 (1)) an den Betroffenen an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet wurden, schuldhaft nicht erfüllt hat.
 4. Ein grober Verstoß liegt vor, wenn (in Anlehnung an das Arbeitsrecht) ein „wichtiger Grund“ für eine fristlose Kündigung vorliegen würde im Sinne des § 626 (1) BGB:
Wenn also das Mitgliedsverhältnis von dem Verein aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist (§4 (8) (a)) gekündigt werden könnte, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen des Vereins und des betroffenen Mitgliedes die Fortsetzung der Mitgliedschaft dieses Betroffenen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem Verein nicht zugemutet werden kann.
 5. Schuldhaft bedeutet im Sinne des § 276 (1) BGB: a. Fahrlässigkeit oder b. Vorsatz. Fahrlässig handelt danach, wer die im Verkehr übliche Sorgfalt außer Acht läßt. Vorsätzlich handelt, wer mit seinem Wissen und Wollen einen der Tatbestände aus § 4 (8) c 1. bis 3. verwirklicht.
 6. Über den Ausschluß entscheidet endgültig und ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit der geschäftsführende Vorstand (§ 9 (1)), nachdem dem Betroffenen mit Frist von 2 Wochen sein rechtliches Gehör (in Anlehnung an Artikel 103 (1) Grundgesetz gewährt worden ist; dieses Aufforderungsschreiben wird dem Betroffenen an seine dem Verein bekannte letzte Adresse zugestellt. Die Ausschlußentscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen ebenfalls an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse zuzustellen. Über die Zustellungsart der oben genannten Schriftstücke entscheidet der vorerwähnte Vorstand.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des betroffenen Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Vereinsmitglieder haben auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon; eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand (§ 9 (1)) zurückzugeben.

§ 5

Beiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die jeweils am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig werden. Sie werden nur unbar aufgrund der entsprechenden Einzugsermächtigungen der Mitglieder, worauf der Verein Anspruch hat, bezahlt bzw. eingezogen; über deren Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder sind über eine Beitragsänderung durch den Vorstand (§9 (1)) in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Beiträge gliedern sich in 2 Unterarten:

1. Jahresbeitrag
2. Umlagen

Die Jahreshauptversammlung beschließt, ob und ab wann die Beitragsunterarten zu 1. und 2. in welcher Höhe erhoben werden.

(3) Der **Jahresbeitrag** ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während desselben endet (§ 4(8)).

(4) Der Vorstand (§ 9 (1)) hat das Recht, über eine Minderung der/oder Befreiung von einer Beitragsunterart/-en aus sozialen Gründen endgültig zu entscheiden.

(5) Vor Streichung aus der Vereinsliste und dem Ausschluß (§ 4 (8) b. und c.) **ruhen die Mitgliedsrechte** (nicht die Mitgliedspflichten) so lange, bis alle zu erhebenden Beitragsunterarten erbracht worden sind.

(6) Der Verein darf **Spenden und andere Zuwendungen** annehmen, die auf einem gesonderten Spenden-/Zuwendungskonto zu führen sind.

(7) Der Verein richtet ein Vereins – Bankhauptkonto mit den nötigen Unterkonten ein, z.B. für die Vereinsjugend, solange diese noch nicht ein eigenes Konto führt.

(8) **Rücklagen** werden gemeinnützigkeitsunschädlich nach Rücksprache mit Steuerfachleuten bzw. dem zuständigen Finanzamt für zeitnahe Projekte angelegt und entsprechend verbraucht.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen oder nach dieser Satzung sonstwie eingeschränkt sind, haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder, die nicht davon ganz oder teilweise befreit sind, haben ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nachzukommen, auf § 4 (1) Satz 1 dieser Satzung wird hingewiesen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins (§§ 2 und 3) zu erfüllen und zu fördern. An den Chorproben bzw. den Übungsabenden, Auftritten aller Art und Konzerten sollten die aktiven Mitglieder teilnehmen.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung (§ 7 (2)),
 2. Der Vorstand (§ 9) und
 3. Der Chorleiter (10).
- (2) **Mitgliederversammlungen:** a. Jahreshauptversammlung und
b. außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- a. **Jahreshauptversammlung:** Diese Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr und möglichst in dessen 1. Vierteljahr einzuberufen.
- b. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen:** Diese Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Verpflichtung besteht, wenn **ein Drittel** aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand (§9 (1)) beantragen. – In diesem Fall ist diese Versammlung binnen einer Frist von 1 Monat (seit Eingang des Antrages beim oben genannten Vorstand) durchzuführen; es gelten die Einladungsformalien des § 8 entsprechend. – Der Vorstand (§9 (1)) kann auf Beschluß ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) **Aufgaben** der Jahreshauptversammlung sind:
1. Feststellung, Erweiterung und andere Abänderungen und Auslegung der Satzung (soweit die Auslegung nicht Dritten vorbehalten ist),
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des musikalischen Berichts des Chorleiters (Dirigenten).
 3. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen des Vorstandes, der 2 Kassenprüfer und sonstiger Amtsträger
 5. Festsetzung der Höhe der Beiträge
 6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 8. Annahme des Jahresplanung
 9. Verschiedenes

§ 8

Einladung, Beschlußfähigkeit, Anträge, Mehrheit, Beschlußprotokoll, Versammlungsleiter, Stimmenbündelung und –vertretung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand (§ 9 (1)) beauftragten Vorstandsmitglied dieses Vorstandes (§ 9 (1)) **schriftlich** unter Einhaltung einer **Frist von 4 Wochen einzuberufen/einzuladen**; die einberufende Person darf ihre **Unterschrift** unter der Einladung durch **Ablichtung** ersetzen. Die Einladung muß die **Tagesordnung**, die **Beschlußfassungsgegenstände** benennen, **Tagungsort**, **-zeit** und **-lokal** enthalten. **Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung** an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes.
- (2) **Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene** Mitgliederversammlung (§ 8 (1)), und zwar **ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder**.
- (3) **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen spätestens **1 Woche** vor dem Datum der Mitgliederversammlung, für die sie bestimmt sind, beim **Vorstand** (§ 9 (1)) schriftlich mit der Begründung **eingegangen sein**.
- (4) Bei **allen Beschlussfassungen**, die aufgrund dieser Satzung vorzunehmen sind, z.B. in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Gremien, **entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen** (einfache Mehrheit), es sei denn, eine andere Mehrheitsquote ist bestimmt durch diese Satzung oder Gesetz, z.B. bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (Qualifizierte Mehrheiten: § 12).
- (5) Über alle in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Gremien gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem zu diesem Zweck Beauftragten ein Protokoll zu führen (**Beschlußprotokoll**) und von dem **Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterschreiben**. – Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind nicht in einer anderen Mitgliederversammlung zu verlesen und nicht zu genehmigen; sie werden allen Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung umgehend zugesandt. Protokolle aus den Vorstandssitzungen sind nicht zu verlesen und unterliegen der **Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder**. –
- (6) **Versammlungsleiter** ist in allen Mitgliederversammlungen, **Vorstandssitzungen und Gremiensitzungen der Vorsitzenden** (§ 9 (1) Ziffer 1.); wenn dieser ausfällt, die in der Reihenfolge im § 9 (1) aufgeführten weiteren Vorstandsmitglieder; der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht übergangen werden. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- (7) **Stimmenbündelungen** und **Stimmvertretungen** sind **unzulässig**.
- (8) Beschlussfassungen erfolgen durch **offene Abstimmungen**, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. **Geheime Abstimmungen** sind **zulässig**; sie hat zu erfolgen, wenn sie beantragt wird; eine Abstimmung erfolgt über diesen Antrag nicht.
- (9) **Gebündelte Abstimmungen**, z.B. über mehrere Ämterkandidaten oder Tagesordnungspunkte bzw. Beschlußpunkte“ („**En-bloc-Abstimmungen**) sind **zulässig**, wenn diese beantragt und die Anträge angenommen werden. Briefwahlen sind zulässig.
- (10) Für die **Wahlen** der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei **Stimmengleichheit** erfolgt im 2. Wahlgang eine **Stichwahl**; bei dieser ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht, ansonsten entscheidet das **Los**. – Bewerben sich **mehr als 2 Personen** und erreicht keine die vorgeschriebene Mehrheit, so findet eine **Stichwahl** zwischen den Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben, statt; im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§9

Vorstand

Er besteht aus:

- a. dem **geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB** (§ 9 (1)) dieser Satzung und
- b. dem **erweiterten Vorstand** (§ 9 (3)).

Der **geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)**, der den Verein **gerichtlich und außergerichtlich vertritt** besteht aus:

1. dem **Vorsitzenden**
2. dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
3. dem **Schriftführer** und dem
4. **Schatzmeister**

Je –2- Vorstandsmitglieder sind zu gemeinschaftlichen Vertretung befugt, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (Absatz (1)),
2. dem Pressewart
3. den Notenwarten
4. der Fahnenabordnung
5. dem Chronisten

Vereinsatzung Stand: 10. März 2000

1. Änderung am 27.02.2010
2. Änderung am 05.02.2011

- (1) Eine **Personalunion** der Vorstandsämter (Absatz (1)) ist nur bei Ausscheiden eines Mitgliedes dieses Vorstandes bis zu dessen Nach- bzw. Neuwahl zulässig; der Vorstand (§ 9 (1)) beschließt über die Übernahme eines solchen Amtes. Sie ist auch zulässig bei den Ämtern des erweiterten Vorstandes zwischen denen Ziffern 2. bis 5. des Absatzes (3). Unzulässig ist sie zwischen den Ämtern der Absätze (1) und (3).
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den Ziffern 2. bis 5. besitzen nur beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder beider Vorstände (Absätze (1) und (3)) werden durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, im Bedarfsfall auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf die Dauer von **3 Jahren bestellt**. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder beider Vorstände bleiben bis zur Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes beider Vorstände endet durch Amtsniederlegung und/oder Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Es gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Chorleiter

- (1) Der Chorleiter (Dirigent) wird vom Vorstand (§ 9 (1)) nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 (3)) berufen. Er ist künstlerischer Leiter und kein Angestellter (Arbeitnehmer) des Vereines. Seine Tätigkeit und sein **Honorar** werden in einem **Chorleitervertrag** geregelt. Darin verpflichtet sich der Chorleiter, sein Honorar, selbst zu versteuern und darauf alle evt. anfallenden Abgaben, Beiträge, insbesondere Sozialversicherungs- und Künstlersozialversicherungsbeiträge abzuführen und allen zuständigen Stellen entsprechende Auskünfte und Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Chorleiter ist musikalischer Fachmann. Er ist Berater des Vorstandes und kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) –2- Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsunterlagen und -belege mindestens einmal pro Jahr, und zwar jeweils vor der Jahreshauptversammlung, und sonst im Auftrage des Vorstandes (§ 9 (1)) zu prüfen.

- (2) Einer von ihnen erstattet in der Jahreshauptversammlung und in jeder anderen Mitgliederversammlung entsprechende Berichte. Sie sprechen ihre Empfehlungen über Entlastung des Vorstandes (§ 9 (1)) und über eventuelle Maßnahmen aus.
- (3) Sie dürfen nicht den Vorständen (§ 9) angehören.
- (4) Sie werden für –2- Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der nächsten Kassenprüfer im Amt. **Der 1. Kassenprüfer, der nach der Annahme dieser Satzung gewählt wird, wird jedoch nur für 1 Jahr gewählt.**

§ 12

Satzung, Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Diese Satzung muß in einer Jahreshauptversammlung angenommen werden.
- (2) **Satzungsänderungen** werden in einer **Mitgliederversammlung** beschlossen (§ 7 (2)). In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen dieser Satzung und/oder einer auf ihr gründenden Vereinsordnung und die Änderungen selbst in einer **Beschlußvorlage in der Tagesordnung** bekanntzugeben oder in einer Anlage zur Tagesordnung (unter Hinweis auf diese Anlage in dieser Tagesordnung) beizufügen.
- (3) Ein **Beschluss**, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer **Mehrheit von – 2/3 der abgegebenen Stimmen**.
- (4) Die **Zweckänderung** erfolgt durch eine **Jahreshauptversammlung**. Es gelten die Regelungen des § 12 Absätze (2) und (3) entsprechend,
- (5) Die Vermögensseite der **Auflösung** des Vereines ist im § 3 (5) geregelt.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine **Jahreshauptversammlung**. Es gelten die Regelungen des § 12 (2) entsprechend. Ein **Beschluss**, der die Auflösung des Vereins enthält, bedarf **der Mehrheit von –4/5- der abgegebenen Stimmen**.
- (6a) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Faßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.**
- (7) Jede Mitgliederversammlung darf die Abwickler (Liquidatoren) des Vereins bestellen. Es sind 4 Vereinsmitglieder bzw. Vereinsfremde, wenn sich keine Vereinsmitglieder finden. Der Vorstand (§9 (1, 2)) darf zu Abwicklern bestellt werden. Ein Beschluß, der Abwickler bestellt, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwickler bleiben bis zur rechtlichen und tatsächlichen Beendigung der Abwicklung im Amt. Sie geben alle erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Erklärungen ab. Während der Abwicklung vertreten Sie den Verein wie der Vorstand (§ 9 (2)).

§ 13

Satzungsannahme und ihr Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung im

Hotel Herrenbrücke am 10.03.2000

angenommen.

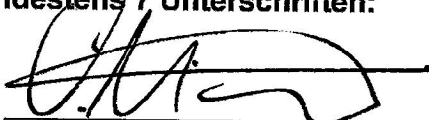
§ 14

Schluß und Unterschriften

Ort der Annahme: Hotel Herrenbrücke

Datum der Annahme: 10. März 2000

Mindestens 7 Unterschriften:

1. 
2. Andreas Ringhoff
3. Friedrich Müller
4. Friedrich Müller
5. Wolfgang
6. Bruno
7. Gerhard

1. Satzungsänderung vom 27.02.2010

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2010 ist der §1 (1) geändert worden. Der Verein trägt künftig den Namen „**Männerchor Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus**“. Die Satzungsänderung tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

2. Satzungsänderung vom 05.02.2011

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Februar 2011 ist der §12 (6a) geändert worden. (siehe Satzungstext neu)

Satzungstext alt:

Im Falle einer Auflösung des „Männerchores Müden-Faßberg und Klassikchor Cantamus“ treten automatisch die in der Anlage beigefügten Satzungen der ehemaligen Gründervereine wieder in Kraft.

Satzungstext neu:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Faßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.